

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 15. Dezember 2025 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGf, wird verordnet:

51

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Stadtgemeinde Oberpullendorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt:

## Im Gemeindegebiet Oberpullendorf:

Wasserbezugsgebühr pro m <sup>2</sup>	2,27 Euro
Bereitstellungsgebühr je Wohn- und Betriebsobjekt pro Jahr	49,09 Euro

Im Fremdgebiet Businesspark und Park&Drive Anlage:

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

85

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 19. Dezember 2024 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

## Der Bürgermeister:

A circular official stamp with a blue background. The outer ring contains the text "GEMEINDE OBERPULLENDORF" at the top and "BEG. OBERPULLENDORF BURGENLAND" at the bottom. Inside the circle is a coat of arms featuring a shield with a castle, a river, and a bridge, surrounded by a border with the text "FESTUNG" and "WATER". Overlaid on the stamp is a handwritten signature in blue ink that reads "Johann Heisz".

Angeschlagen am: 16. Dezember 2025  
Abgenommen am: 07. Januar 2026